

89

Eine Verordnung über die Biererzeugung. Das Amtsblatt veröffentlicht heute u. Z. 3293/1917 M. E. eine Regierungsverordnung betreffend die Feststellung des Saccharimetergrades der Bierwürze, das Verbot der Anschaffung und Verwendung von Honig zu Brauzwecken und die Requirierung der Honigvorräte der Brauereien. Von dem Tage des Inlebenstretens dieser Verordnung darf Bierwürze von mehr als 65 Saccharimetergraden nicht erzeugt werden, doch ist es nicht als Uebertretung dieser Verfügung anzusehen, wenn der Extraktgehalt der Bierwürze bei der amtlichen Feststellung am Kühlbottich einen um 0,5 Saccharimetergrad größer ist. Stärkeres Bier darf nur auf Grund der vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Volksernährung von Fall zu Fall zu erteilenden Erlaubnis zu dem von diesen Ministern bezeichneten Zweck erzeugt werden. Wenn das Bier zu sonstigen Zwecken verwendet wird, muß es mit anderer Würze derart gemischt werden, daß der ursprüngliche Extraktgehalt höchstens einer siebengradigen Würze entspreche. Honig darf zu Zwecken der Biererzeugung weder angeschafft, noch verwendet werden. Die am Tage des Inlebenstretens dieser Verordnung im Besitze der Brauereien befindlichen Honigvorräte sind nach dem Stande vom 10. d. bis spätestens 20. d. beim Landes-Volksernährungsamt anzumelden. Diese Honigvorräte werden zu Zwecken des allgemeinen Bedarfs requiriert. Ihren Uebernehmenspreis stellt der Minister für Volksernährung fest. Die Uebertretung dieser Verordnung wird mit Arrest bis zu sechs Monaten und einer Geldbuße bis k 2000 bestraft. Ist der unzulässige Gewinn festzustellen, so kann die Geldbuße um das Doppelte des Gewinnes über diese k 2000 erhöht werden. Der Vorrat, hinsichtlich dessen die Uebertretung begangen wurde, unterliegt der Konfiskation. Die Verordnung tritt mit Ausnahme der auf den Extraktgehalt der Bierwürze bezüglichen Verfügungen, die erst in fünf Tagen in Kraft treten, sofort ins Leben. Sie erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone und wird, insofern ihre Durchführung nicht der Zentralregierung obliegt, in Kroatien-Slawonien vom Banns vollzogen.